

AB

175188

1774

Revidirt- und verbesserte  
**General-Tax-Principia**

zur

**Abſchätzung der Güter**

in der

**Chur- und Neumark,**

nach ihrem, bey landüblicher Cultur, gewöhnlichen  
Ertrage.



---

Berlin, den 25ten May 1782.

---

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.



Verzeichnis der Bücher

# Verzeichnis der Bücher

1788

Verzeichnis der Bücher

1788

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher



Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher





**D**ie Ritterschafts-Direction hat bey Abschätzung der Güter, die Absicht, zu bestimmen, auf wie hoch ein Gut, nach seinem gewöhnlichen und beständigen Ertrage, mit Pfandbriefen belegt werden könne.

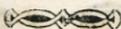
Damit nun hierbey in der Chur- und Neumark, soviel möglich, nach gleichen Grundsätzen verfahren werden möge; so hat man sich über nachstehende General-Principia vereiniget, und sollen solche nicht nur bey den in jedem Departements-Erreise anzufertigenden Special-Principiis zum Grunde gelegt, sondern auch bey Abschätzung der Güter selbst, aufs genaueste beobachtet werden.

S. I.

Bey Abschätzung eines jeden Gutes muß Commissarius sich zuvörderst eine vollständige generelle Kenntniß von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gutes zu verschaffen suchen, und des Endes durch eidlich abzuhörende unverdächtige Zeugen, oder auf andere Art gründlich zu erforschen, bemüht seyn:

Was bey Abschätzung der Güter vorläufig zu untersuchen.

1. In welcher Provinz und Erreise, Entfernung von großen, mittlern und Kleinen Städten, schiffbaren Flüssen und Canälen, auch Heer- und Poststraßen das Gut belegen sey?
2. Mit welchen Orten es gränze, ob die Gränze streitig, mit wem, und worin der eigentliche Vorwurf des Gränzstreites bestehe?
3. Wie der Boden überhaupt beschaffen, ob er warm- oder kaltgründig, bergigt oder eben, frey oder von Heiden eingeschlossen sey?
4. Ob der bey den herrschaftlichen Vorwerken befindliche Acker ganz ritterfrey, oder auch zum Theil und in wie fern, contribuabale sey?
5. In wie viel Felder und Schläge der Acker vertheilt sey, und genuzet werde?
6. Ob mehrere zum Gute gehörige Vorwerke vorhanden, und wie solche belegen?
7. Ob die Acker, Wiesen, Hütungen und Holzungen außer aller Gemeinschaft sind, oder in Communion mit den Unterthanen, oder sonst Jemanden benuset werden, und in welcher Art dieses geschehe?
8. Ob das Gut Nützungsgerechtigkeiten und andere dergleichen Servituten zu exerciren berechtiget, oder zu gestatten verbunden, und in beyden Fällen, in welcher Art diese Servituten eigentlich exerciret werden?
9. Ob das Gut oder ein Theil desselben, schädlichen Ueberschwemmungen, Versandungen und dergleichen, vorzüglich unterworfen sey, und ob zu deren Abwendung, Dämme, Graben, und andere Anstalten nöthig sind, und unterhalten werden müssen?
10. Wie solche beschaffen, und was etwan, nach einem anzufertigenden genaueren Kostenanschlage, erfordert werde, um solche in tüchtigen Stand zu setzen, und darin zu unterhalten?



11. Ob Röhren vorhanden, wie solche beschaffen, und ob das Rohr im Herbst oder im Winter gewonnen werde?
12. Ob und in welcher Art das Gut, Fischereyen in Seen, Strömen oder Teichen zu exerciren, berechtiget?
13. Ob Weinberge, Obst- und Kohlgärten, Aueen von Obstbäumen, Maulbeerplantagen, Weiden und dergleichen bey dem Gute vorhanden?
14. Wie viel Bauern, Cossäten, Bädner, Freyleute, Gärtner, Häufter, Colonisten, Einlieger und andere Leute zum Gute gehören, was ein Jeder derselben, an Acker, Wiesen und Hütungen besitze, oder in wie fern er an Benutzung der letzteren, Antheil zu nehmen, berechtiget sey?
15. In welcher Art ein jeder derselben seine Stelle besitze?
16. In welchen Umständen sich die Unterthanen befinden, ob sie Prästanda zu prästiren im Stande sind, und zeithero, oder wenigstens in den letztern 6. Jahren wirklich prästiret haben?
17. Ob und in wie fern das Feld- und Vieh-Inventarium der Bauren und Cossäten, der Herrschaft eigenthümlich zugehöre?
18. Ob die zur landüblichen Bewirthschaftung des Gutes erforderlichen Gebäude vorhanden sind, oder nicht, und im letztern Fall, was zur Erbauung der fehlenden, nach einem mit möglichster Menage angefertigten Anschläge eines Sachverständigen erfordert werde?
19. Ob der Gutsbesitzer einige oder alle Materialien selbst habe, oder solche bey Bauten oder Reparaturen kaufen, und ansfahren lassen müsse, in welcher Entfernung die Anfuhr zu verrichten, auch ob und in wie fern den Unterthanen, oder sonst Jemanden dabey Hülf zu leisten, obliege?
20. Wie die vorhandenen Gebäude sowohl auf den herrschaftlichen Vorwerken, als auch der Unterthanen, beschaffen sind?
21. Wer die Gebäude der letzteren neu zu bauen, oder zu repariren schuldig, und in wie fern dieses von der Herrschaft, oder von den Unterthanen selbst geschehen müsse?
22. Ob und was für Creisremisiones bey dergleichen Bauten gegeben werden, oder von den Nachbarn dazu obervanzmäßig beygetragen werden muß?
23. Ob und auf wie hoch die Gebäude sowohl der herrschaftlichen Vorwerke, als auch der Unterthanen in der Feuerfocietät versichert sind?
24. Ob das Gut mit dem erforderlichen Bau- und Brennholze selbst versehen, oder solches aus fremden Forsten, entweder frey, oder gegen Erlegung eines gewissen Canonis erhalte, oder kaufen müsse, und wie weit solches anzusfahren sey?
25. Ob den Unterthanen entweder in der zum Gute selbst gehörigen, oder in einer fremden Forst ein Holzungsrecht zustehe, worauf solches sich gründe, und in welcher Art sie selbiges eigentlich zu exerciren befugt sind?
26. Ob und in wie fern Fremden ein Holzungsrecht in der zum Gute gehörigen Forst competire?
27. Ob das Gut von andern Orten Pächte, Zehnten und dergleichen Revenüen zu heben habe, oder auch etwan mit dergleichen Lasten beschweret sey?
28. Ob mehrere Herrschaften im Dorfe befindlich, und in welchem Verhältnis sie gegen einander stehen?
29. Ob eine Kirche, ein Prediger, Küster, und Schulhaus im Dorfe befindlich?
30. Ob bey dem Gute Seen, Lächer und Brücker vorhanden, welche mit Nutzen abgegraben, und urbar gemacht werden könnten? als in welchem Fall



Fall zu erforschen und auszumitteln, warum eine dergleichen scheinbare Melioration zeitweo unterblieben, auch ein Kosten- und Nutzungsanschlag darvon beizufügen ist.

- 31. Mit welchen Negalien das Gut sonst noch versehen, ob Mühlen, Schanzkrüge, Schmieden, oder andere Handwerksstellen vorhanden, oder wenigstens angelegt und angefezt werden können, ob dem Gute das Jus patronatus zustehe, was für Jagdgerechtigkeiten damit verbunden, und ob und welche Jurisdiction das Gut habe, und auszuüben berechtigt sey?

S. 2.

Es ist ein unveränderlicher Grundsatz: daß es bey diesen Ertragstaxen bloß auf eine richtige und sichere Ausmittlung des bey gewöhnlicher und landüblicher Cultur zu erwartenden reinen Ertrages der Güter ankomme, und es folget demnach von selbst, daß eigentlich auf den zeitherigen Ertrag der Güter nicht zu sehen, wenigstens darauf, wenn der Ertrag des Gutes durch zufällige Begebenheiten, Nebengewerbe, besondere Kenntnisse und Industrie des Besizers oder Pächters, u. d. gl. erhohet worden, gar keine Rücksicht zu nehmen, solches auch, bey unwirtschaftlicher Benutzung des Gutes nur in sofern geschehen könne, als zu dessen Retablissement und Qualificirung zu einer gewöhnlichen und landüblichen Cultur eine gewisse Summe erfordert wird, und nach den unten S. 27. zu ertheilenden Vorschriften ausgemittelt, und vom Werth des Gutes abgezogen werden muß. Da es inzwischen doch immer als ein ganz vorzügliches Hülfsmittel anzusehen ist, um den zu erwartenden reinen Ertrag eines Gutes auszumitteln, und Irrthümer dabey zu vermeiden, wenn man von den ehemaligen Verkaufs- und Theilungspreisen des Gutes, von der zeitherigen Art der Bewirthschaftung desselben, und seinem zeitherigen Ertrage so genau als möglich unterrichtet ist; so muß Commissarius sich mit äußerster Sorgfalt angelegen seyn lassen, die ehemaligen Verkaufs- und Theilungspreise des Gutes, die zeitherige Art der Bewirthschaftung, und den zeitherigen reinen Ertrag desselben, wenigstens in den lezten 12, 9, oder 6 Jahren, aufs genaueste zu erforschen, und des Endes, durch eidlich abzuhörende Zeugen, beglaubte Abschriften der etwan vorhandenen alten Contracte und Anschläge, oder auf andere Art, vorläufig auszumitteln suchen:

Wocanf es bey  
Ausmittlung  
der Güter an-  
komme, und  
worauf die  
vorläufige Un-  
tersuchung fer-  
ner zu richten.

1. Wenn und zu welchem Preise das Gut zum letztenmale erkauf, oder in Theilung übernommen worden?
2. Ob seitdem Pertinenzien dazu oder davon gekommen, und worin solche eigentlich bestehen?
3. Ob und was für erhebliche Meliorationes, oder Deteriorationes, seitdem dabey vorgegangen?
4. Ob seit kurzen in der Bewirthschaftung des Gutes eine merkliche Veränderung gemacht worden, und worin solche bestehe?
5. Wie viel Vieh jetzt an Zugpferden, Zugochsen, Kühen und Schafen, Schweinen, u. d. gl. gehalten werden und vorhanden sind?
6. Ob vormahls mehr von dergleichen Vieh gehalten worden, und wie viel von jeder Art?
7. Ob das vorhandene, oder mehr dergleichen Vieh, mit selbst gewonnenen Futter ausgefüttert werden könne, oder wie es mit dessen Ausfütterung gehalten werde?
8. Ob dazu, oder zu noch mehreren Vieh hinlängliche Sommerweide vorhanden?



9. Ob



9. Ob und wie viel Vieh die Herrschaft oder der Pächter noch ausserdem bloß zu ihrem Vergnügen, befondern, oder persönlichen Gebrauch halten, und auf dem Gute weiden oder ausfüttern lassen?
  10. Ob der Acker, und überhaupt die Wirthschaft, mit dem vorhandenen Zugvieh und den etwanigen Diensten zur rechten Zeit bestellt und bestritten werden könne, oder wie viel mehr oder weniger von jeder Art Zugvieh erfordert werde?
  11. Wie viel Morgen Acker alljährlich im 3, 6 oder 9 jährigen Durchschnitt, inclusive des Hürdenschlages, ausgemisset worden? und muß Commissarius, im Fall die Zeugen die Morgenanzahl nicht anzugeben wissen, sich die ausgedüngten Breiten und Gegenden anweisen lassen, und demnächst die Morgenanzahl nach dem Vermessungsregister bestimmen.
  12. Was von jeder Kornart, als, an Weizen, Roggen, großer oder kleiner Gerste, Hafer und Buchweizen, alljährlich im 3, 6, oder 9 jährigen Durchschnitt ausgesäet worden?
  13. Wie viel Fuder Heu in gewöhnlichen Jahren gewonnen worden, und ob selbiges zwey- oder vierspännige Fuder gewesen?
  14. Ob und wie viel von der Brache, mit Brachfrüchten, bestellt zu werden pflege?
  15. Was jährlich im Durchschnitt an Brachfrüchten gewonnen worden?
  16. Ob der Tobacksbau auf dem Gute stark, oder gar nicht betrieben werde?
  17. Mit welchem Erfolg solches geschehe, und was gewöhnlich an Toback gewonnen werde?
  18. Wie viel Meyerknechte, Mägde, Hirten und Jungens zum Betrieb der Wirthschaft gehalten werden?
  19. Ob solche zur Bestreitung der Wirthschaft zureichend, oder, ob noch mehrere erforderlich?
  20. Auf was Art der Ausbruch des Kornes geschehe?
  21. Ob das Gut von dem Besizer selbst administrirt werde, oder verpachtet sey?
  22. Ob das Gut nicht vormahls verpachtet gewesen, und in welchen Jahren, oder wie lange solches jetzt schon hintereinander verpachtet gewesen?
  23. Was die Pächter an Pacht zu geben, angelobet?
  24. Ob und welche Guts-Revenüen sich die Herrschaft noch ausserdem etwan reservirt gehabt?
  25. Ob der Pächter bey der Pachtung bestanden? und im Fall dieses nicht seyn sollte; so sind die Ursachen davon, und in wiesern besondere Unglücksfälle, oder die eigene Schuld des Pächters dabey concurrirt, zu untersuchen.
  26. Ob seit ältern Verpachtungen, mit dem Gute erhebliche Veränderungen vorgegangen, und ob und in wiesern solches seitdem ansehnlich meliorirt oder deteriorirt sey?
  27. Ob nicht noch jetzt einzelne Revenüe-Branchen des Gutes, als Kuhmelkerey, Schaafte, Garten, Wörden, Fischeren, u. d. gl. verpachtet sind, was davon an Pacht entrichtet werde, und zu welchen Preisen, sonderlich Kälbe, in däßiger Gegend verpachtet zu werden pflegen?
- Uebrigens muß sich Commissarius die etwan vorhandenen 3, 6, oder 9 jährigen Administrations-Rechnungen, Düngungs-Einschnitts- und Dreschregister, jederzeit vorlegen lassen, muß daraus die erforderlichen Extracte anfertigen, solche mit den Aussagen der abgehörten Zeugen vergleichen, und in seinem mit Gründen unterstützten Gutachten bemerken: ob und in wiesern sie Glauben verdienen, oder nicht? und überhaupt nichts unterlassen, um den zeitherigen reinen Ertrag einer jeden Revenüe-Branchen des abzuschätzen Gutes zu erforschen und auszumitteln.



## S. 3.

Nach Beendigung dieser vorläufigen Recherchen, wendet sich Commissarius Wie dems zur Veranschlagung einer jeden bey dem Gute befindlichen Wirthschafts-Kubrique, nach weiter und macht dabey mit dem Ackerbau und der Viehzucht, als den wichtigsten bey fast zu verfahren. allen Ehur- und Neumärkischen Gütern, den Anfang.

## S. 4.

Eine richtige Beurtheilung des Ackerbaues läßt sich inzwischen ohne genaue Die Güter Kenntniß der Größe und innern Güte der Aecker, der Wörden, der Gärten, der wissen vers Wiesen und der Hütungen, nicht gedanken, und es wird daher zur Abschätzung metzen und eines Landgutes, dessen Vermessung und Bonitirung schlechterdings erfordert. bonitirt wer den.

## S. 5.

Alle Vermessungen geschehen durch gepräufte und vereidete Feldmesser, nach Durch nen Magdeburgischen Morgen zu 180 □R. à 144 Rheinländische Quadratfuß. und nach meh rem Maaf vermessen wird.

## S. 6.

Sollte ein Gut bereits nach diesem Maaf legali modo gemessen, und be- Wie es zu hal rechnet seyn, so hat es dabey sein Bewenden; ist aber die Vermessung nach einem ten, weilt ein andern Maaf geschehen, so muß das gebrauchte Maaf ganz accurat auf das vor- ander Maaf geschriebene reducirt, und das alte Vermessungsregister darnach abgeändert werden. gebrucht worden.

## S. 7.

Wenn in dem §. praecedenti gedachten Fall, entweder bewürkte Verbesser- wenn einzel ungen nachgewiesen, oder bemerkte Deteriorationen beurtheilet werden sollen, ne Gesä. welche nach der zum Grunde zu legenden Vermessung erfolgt sind; so bedarf es bloß der Nachmessung und Nachschlagung desjenigen Theils der Feldmark, von dem die Rede ist.

## S. 8.

Eine Vermessung der Unterthanen-Aecker, oder fremder Feldmarken bey vor- oder Unter handenen Hütungsgerechtigkeiten, Zehnten und dergleichen, ist regulariter nicht thanen-Aecker erforderlich; wenn indessen Commissarius dieses in speciellen Fällen, aus besondern vermessen Gründen nöthig erachten sollte, so muß er darauf, mittelst eines umständlichen werden sollen. Berichtes, bey der Departements-Direction antragen, und deren Entscheidung gewärtigen.

## S. 9.

Die Verzeichnung der Vermessung in ein ordentliches Register, wird schlech- Eine Chartre terdings erfordert; die Auftragung derselben in eine Chartre aber ist nicht nothwen- wird nicht en dig; und obgleich jeglicher Gutsbesitzer wohl thun wird, dergleichen anfertigen zu fordert. lassen, so hängt es doch lediglich von seinem Gutfinden ab, ob es geschehen, oder zur Ersparung der Kosten unterbleiben soll.

## S. 10.

Zur Bonitirung und Ausmittelung der Güte des Bodens, muß Commissar- Wie bei Ver rius, wo möglich, Zwey oder Drey geschickte Vächter aus der Nachbarschaft, mitirung der welche so viel theoretische Kenntniß haben, daß sie die Gründe ihres Sentiments Aecker &c. &c. 12 anzugeben im Stande sind, erwählen; in deren Ermangelung aber, können dazu verfahren, und Creistaxatores und Schulzen, welche bey ähnlichen Geschäften bereits Uebung er- lassen. langt haben, genommen werden, und müssen übrigens die Boniteurs vom Com- lassen. missario allezeit mit größter Sorgfalt und Genauigkeit instruiret, auch vereidet lassen. werden.

Da es inzwischen bey der Abschätzung eines Gutes auf Bonitirung der Aecker, Wiesen und übrigen Pertinenzien hauptsächlich ankömmt, und die Richtigkeit der Taxe größtentheils mit davon abhängt; so muß auch Commissarius dabey mit ganz vorzüglichster Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke gehen. Er muß sich daher in keinem Fall auf die bloße Angabe der Boniteurs verlassen, sondern die Aecker, Wiesen &c. &c. jederzeit selbst in genauen Augenschein nehmen, und wenn sein Sentiment vom Gutachten der Boniteurs abgehet, ihnen solches eröffnen, und ihre Einwendungen prüfen, auch ihre Aussage mit den S. 2. erwehnten Hülfsmitteln balanciren, und bey befundener merklicher Differenz so lange forschen, bis er sich im Stande siehet, ein gründliches Urtheil fällen zu können.

## S. 12.

Die Boniteurs beurtheilen nach der innern Güte des Bodens, zu welchen von unsern gewöhnlichen Feldfrüchten er sich vorzüglichlich schicke, und theilen ihn hienach in folgende Acht Classen:

- 1ste Classe, starkes Weizenland, welches in 1ster und 2ter Tracht Weizen, in 2ter und 4ter aber Gerste trägt.
- 2te Classe, schwaches Weizenland, welches bloß in der 1sten Tracht Weizen, in der 3ten Roggen, in der 2ten und 4ten aber Gerste bringet.
- 3te Classe, starkes Gerstenland, welches in 1ster und 2ter Tracht Roggen, in der 2ten und 4ten Gerste trägt.
- 4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in 1ster und 3ter Tracht mit Roggen, in der 2ten mit Gerste, und in der 4ten mit Hafer besät wird.
- 5te Classe, starkes Haferland, welches in der 1sten und 2ten Tracht Roggen, in der 2ten und 4ten aber Hafer trägt.
- 6te Classe, schwaches Haferland, welches in der 1sten und 2ten Tracht Roggen, und in der 2ten Hafer trägt, nach der 3ten Tracht aber 2 Jahr ruhet.
- 7te Classe, dreijähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung 1 Jahr Roggen trägt, und dann 2 Jahr ruhet, jedoch aber, wenn es gedünget würde, Sommerung tragen könnte.
- 8te Classe, sechsjähriges Roggenland, welches nach 5 jähriger Ruhe einmahl Roggen trägt.

Das neunjährige Land wird übrigens nur als Schaafrweide gerechnet.

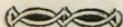
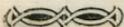
## S. 13.

Einem jeden Departementsreise bleibt unbenommen, nach seiner Lage und andern obwaltenden Umständen, noch mehrere Unterabtheilungen der angeordneten Classen in seinen Specialprincipiis zu machen, und so, z. E. in Bruchgegenden, wo das Land zu Winterkorn und Gerste zu feucht ist, und also bloß deshalb mit Hafer besätet wird, ohnerachtet es, seinen Bestandtheilen nach, zu andern Früchten sich schicke, besondere Classen anzunehmen.

## S. 14.

Wenn der Acker dergestalt bonitirt ist; so verzeichnet der Feldmesser die Verschiedenheit der Ackerstücke ganz genau in das Vermessungs-Registrier, und bestimmet den Flächen-Inhalt einer jeden Classe.

S. 15.



## §. 15.

Nach beendeter Bonitirung muß Commissarius den Düngungszustand des Gutes mit möglichster Sorgfalt zu erforschen, bemüht seyn, und des Endes die erwan vorhandenen Düngungs-Register von 3, 6 und mehreren Jahren, fractioniren, die Aussage der Pächter, Wirthschafter, und überhaupt derjenigen Leute, welche davon die beste Kenntniß haben, wie schon §. 2. gedacht worden, ad protocollum vernehmen, auch ferner nach der beygefügten Tabelle berechnen, wie viel Morgen nach dem zu haltenden Viehstand wirthschaftlich ausgehänget werden können, und die Ursachen der erwan befundenen Differenz aufsuchen und angeben; damit das Collegium sowohl den jetzigen als den bey einer landüblichen Cultur möglichen Düngungszustand des Gutes übersehen könne.

Wie der Düngungszustand auszumitteln.

## §. 16.

Hat der Ort selbst Modererde, Mergel, Kalk und dergleichen Erdarten, mit er dem gewöhnlichen Dünger zu Hülfe kommt, und Commissarius findet, daß der Abgang solcher künstlichen Düngungsarten nicht zu beforgen ist, als weshalb er allezeit eine nach Größe der Fläche und sonderer Tiefe des Moders, Mergels oder Kalks angelegte Berechnung auszufertigen, und der Care bezuzulegen hat; so ist diese künstliche Düngung so hoch mit in Anschlag zu bringen, als davon, nach einem Durchschnitt, in den letztern 9 Jahren wirklich Gebrauch gemacht worden, auch nach der commissarischen Berechnung mit Continuation gemacht werden kann.

Was wegen künstlicher Düngungen zu beobachten.

## §. 17.

Die Ausfaat beruhet auf die oben erwehnte innere Güte des Bodens, und auf den Düngungszustand, nach welchem natürlicherweise wieder ein Unterschied in jeder Classe des Aekers obwalten muß, so, daß in einem Morgen der ersten Classe mehr einfällt, wenn er frisch gebängt ist, als wenn er zum dritten oder fünften mahle trägt, und so bey allen 6 ersten Classen.

Wie die Ausfaat, und

Wie viel nun in einem Morgen von jeder Classe bey 3, 6, 9 oder 12 jähriger Düngung ausgefäet werde, solches wird jeder Departements-Creis nach den Local-Umständen in seinen Special-Tarprincipiis näher bestimmen; jedoch muß in den ersten sechs Classen auf einen Morgen in Winter- oder Sommerfaat nie mehr als 1 Eshl. 6 M., und nie weniger als 14 M. Einfall angenommen, und in den beyden letzten Classen nur höchstens 10 M. Einfall pro Morgen gerechnet werden.

## §. 18.

Den im Durchschnitt zu erwartenden Mittelrertrag von der Ausfaat in jeder Ackerclasse, welche wieder nach ihrem Düngungszustande in Unterabtheilungen zerfällt, setzen die Departements-Creise ebenfalls in ihren Special-Tarprincipiis so genau als möglich, fest, es darf aber dabey nie mehr, als das siebente, und nie weniger als das dritte Korn zum Ertrag angefetzt werden.

der Ackerertrag zu bestimmen.

## §. 19.

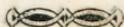
Die Benutzung der Brache, mit Hülsenfrüchten, Toback, Ertoffeln, Kohlrüben, Leinsaamen, Hanf und Hirse, wird gar nicht veranschlagt.

Brodnutzung kommt nicht in Anschlag.

## §. 20.

Wenn nun solchergestalt der Ackerertrag von jeder Ackerclasse bestimt ist; so wird davon ein Korn zur Saat abgerechnet, von dem übrigen aber, ein gewisser Theil, unter den Namen, Wirthschafts-Korn, zur Bestreitung sämtlicher Wirthschafts-

Was an Wirthschafts-Korn abgerechnet.



schafsaussgaben, als zu Brodkorn, Speisung, Deputat, Lohn, Schmiedes Rademacher, Seilerarbeit, und was dahin gehört, in Abzug gebracht, dergestalt, daß für die Wirthschaftsbedürfnisse kein besonderer Titel der Ausgabe statt findet. Die nähere Bestimmung dieses Abzuges bleibt einem jeden Departements-Creife in seinen Special-Principiis festzusetzen überlassen; Wenn jedoch nach Abzug der Saat, 4 oder mehr Körner verbleiben, so müssen jederzeit wenigstens 2 Körner, als Wirthschaftskorn angesetzt werden, verbleibt aber weniger, so wird die Hälfte davon als Wirthschaftskorn ausgeworfen.

## §. 21.

Wie der Rest zu veranschlagen.

Der nach diesen Abzügen bleibende Ueberrest wird zur reinen Nutzung nach den in den Special-Principiis eines jeden Creifes angenommenen Getreidepreisen, die jedoch die Preise der Cammeranschläge nicht überschreiten dürfen, angeschlagen.

## §. 22.

Was wegen der Wirthschaftskosten ferner zu berücksichtigen.

Damit man aber auch überzeugt seyn möge, daß das nach Vorschrift des §. 19. abgezogene Wirthschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreichend; so muß Commissarius allezeit eine genaue, specificque und accurate Berechnung sämtlicher Wirthschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Aufschlagspreisen zu Gelde ausgeworfenen Wirthschaftskorn balanciren. Findet es sich, nach dieser Balanz, daß das Wirthschaftskorn nicht hinreichte, die Kosten der Wirthschaft zu gewähren, so muß Commissarius von den übrigen Wirthschafts-Rubriken, als der Schäferey, der Molkerey u. d. d. gleichfalls ganz genaue und detaillierte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob und in wie fern das Fehlende, durch die bey diesen Rubriken sich ergebenden Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirthschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt: so hat es dabey sein Verwenden; im entscheidenden Fall aber, wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirthschafts-Rubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

## §. 23.

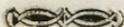
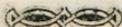
Wie es zu halten, wenn der Acker in zwey oder

In dem Vorhergehenden ist hauptsächlich die Eintheilung des Aekers in Drey Feldern zum Grunde gelegt worden, sollte aber ein Gut nur in Zwey Feldern liegen, so wird der Acker desselben, zwar eben so, wie vorher bonitirt und classifizirt; jedoch werden die resp. Departements-Creife, worin dergleichen Güter vorhanden, in ihren Special-Principiis so richtig, als möglich, festsetzen, um wie viel der Körnerertrag gegen die bey 3 Schlägen angenommene Größe heruntergesetzt werden soll. Generaliter kann man 1,  $1\frac{1}{2}$ , bis höchstens 2 Körner weniger Ertrag annehmen, je nachdem der Dünger oft oder selten herum kömmt.

## §. 24.

in mehr als drey Schlägen getheilt ist.

Bei einer Eintheilung des Feldes in mehr als 3 Schläge, wenn der Acker mehr als ein Jahr Brache liegt, wird verhältnismäßig dem Körnerertrage etwas zugerechnet, z. E. wenn das halbe Feld Brache liegt, und  $\frac{1}{4}$  mit Winterkorn,  $\frac{1}{4}$  mit Sommerkorn bestellt wird,  $\frac{1}{2}$  Korn; wenn  $\frac{2}{3}$  Brache liegen, und  $\frac{1}{3}$  Winterkorn,  $\frac{2}{3}$  Sommerkorn beträgt,  $\frac{2}{3}$  bis ein Korn mehr, als bey 3 Schlägen. Den herausgebrachten Einschnitt balancirt der Commissarius genau mit den eidlisch erhärteten Erndtes- und Dreschregistern; wenn aber diese nicht von so viel Jahren vorhanden, daß die Schläge sämtlich 2mahl nach der an dem Orte gewöhnlichen Art genutzt



genutzt worden; so fertigt der Commissarius den ganzen Anschlag so an, als läge das Feld in 3 Schlägen.

## §. 25.

Die *Sarptincipia* werden zwar in jedem Creise also angefertigt, daß sie auf die meisten darin belegenen Güter passen, allein die in der vorangeschickten Beschreibung des Gütes bemerkten Umstände, können zu besondern Abweichungen Gelegenheit geben, welche vom Commissario und Revisore *öconomisch* beurtheilt werden müssen. Z. E. bey einem vorzüglich kaltgründigen, oder in einer Niedrigung belegenen Gute, rechnet man die Ausfaat nach Verhältniß, auf den Morgen 1 bis 3 M<sub>3</sub>. zu, ohne diese in dem Ertrage mit in Consideration zu ziehen, indem der Ertrag von solchen Feldern gegen die Ausfaat geringer ist, als in wärmern Boden; oder bey einem mit Bergen und Heiden umgebenen Felde, wo das Korn nicht so gut zu lohnert pflügt, als im Freyen, kann der Commissarius nach eingezogener genauerer Erkundigung  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{3}$  Korn vom sonst gewöhnlichen Ertrage abrechnen *ic. ic.* Dergleichen Fälle lassen sich aber nicht näher bestimmen, sondern Commissarius muß alsdenn seine Vorsicht in Auffindung und Darlegung der Gründe, die ihn bewogen haben, gewisse Sätze anzunehmen, verdoppeln, damit dem Gute so wenig, als dem Creditwerke, zu nahe geschehe.

Wenn beson-  
dere Ausnah-  
men Statt ha-  
ben.

## §. 26.

Wörden werden, wenn sie wirklich schon seit 6 Jahren existiren, nach ihrer Güte bonitirt, und mit Rücksicht auf den Düngezustand, worin sie erweislich gehalten worden, nach der Morgenzahl abgeschätzt, und können pro Morgen höchstens 5 Nithr. und mindestens 2 Nithr. angesetzt werden. Sollten dahingegen die Wörden noch nicht seit 6 Jahren ununterbrochen, als solche genutzt worden, oder in einem auffallend übertriebenen Verhältniß vorhanden seyn, als welches letztere der *öconomischen* Beurtheilung des Commissarii überlassen wird; so kommen selbst ge bloß als *Actet* zum Anschlag.

Wie das Wör-  
denland zu  
veranschlagen.

## §. 27.

Wenn aber auch Güter angetroffen werden sollten, welche durch besondere Unglücksfälle oder Nachlässigkeit des Besitzers ganz außer Cultur, und so zurückgekommen, daß auf den nach Verhältniß der Güte der Aecker, der Wiesen und der Hütungen bey einer gewöhnlichen landüblichen Bewirthschaftung zu erwartenden Ertrag in einigen Jahren, und ohne *Retablissement* des Gutes nicht gerechnet werden kann; so muß Commissarius 2 Anschläge anfertigen. In dem Ersteren hat derselbe bloß auf den Befund zu sehen, in dem Zweyten aber nachzuwerfen, wie das Gut nach vorhergegangenen *Retablissement* zu veranschlagen seyn würde.

Wie es zu hal-  
ten, wenn Gü-  
ter ganz außer  
Cultur sind.

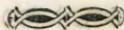
Diesem letztern Anschlage muß er eine *specifique* Berechnung von den zum *Retablissement* des Gutes erforderlichen Kosten beylegen, und versetzet es sich von selbst, daß die Pfandbriefe auf die Hälfte der ersten Abschätzung unbedenklich ausgesetzt; auf die Hälfte der letzteren aber nur in dem Fall bewilliget werden können, wenn sich der Besitzer gefallen läßt, daß das Gut entweder unter der genauesten Aufsicht der Departements-Direction, oder durch sie selbst *retabliert* werde.

Die auf das *Retablissement* des Gutes verwandte Kosten werden in diesem Fall von den darauf *reglements*mäßig zu bewilligenden Pfandbriefen abgerechnet.

## §. 28.

Obst- und Küchengärten werden, jedoch nach Abzug der zum bloßen Ver-  
gnügen destimirten Quartiere, nach den *Special-Sarptincipiis* morgentweise, und

Wie Obst- und  
Küchengär-  
ten,



war nach Verschiedenheit des Bodens dergestalt angeschlagen, daß ein Morgen höchstens zu 4 Nthlr. und mindestens zu 1 Nthlr. 12 Gr. in Anschlag kömmt. Sollte jedoch der Eigenthümer durch Zeugen, Pachtcontracte, oder richtig geführte und zureichend bescheinigte Rechnungen darthun können, daß ihm die Obstgärten, wobey es hauptsächlich auf der Lage und Gelegenheit zum Abfaß ankömmt, in den letztern 6, 9, oder 12 Jahren, mehr eingebracht; so ist das solchergestalt per fractionem ausgemittelte Quantum, nach Abzug des 4ten Theils zur Deckung etwaniger Ausfälle, als reine Nutzung zu veranschlagen.

## §. 29.

Weinberge,  
und

Weinberge werden zu 1 Nthlr. reiner Nutzung vom Morgen angeschlagen; wenn aber die Weinberge zugleich sehr reich an Obstbäumen sind, so können selbige, so wie die Obstgärten, zum Anschlag gebracht werden.

## §. 30.

Hopfgärten  
zu veranschla-  
gen.

Hopfgärten werden, bey vorhandenen hinlänglichen Dünger morgenweise zu 3 bis 6 Nthlr., je nachdem die Hopfenstangen gekauft werden müssen, oder nicht, in Anschlag gebracht.

## §. 31.

Wie die Wie-  
sen zu classifi-  
ciren.

Die Classification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey- oder einhäuigt sind,

Zweyhauigte,

gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Grummet bringen kann,  
mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt,  
schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhauigte,

gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu giebt,  
mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt,  
schlechte, wenn der Morgen wenigstens 6 Centner Heu bringt, und  
ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hienach instruirt der Commissarius die Bonteurs, und sucht so genau als möglich ihre Bestimmungen des Heuertrages, die sie gewöhnlich nur nach Sudern zu machen, gewohnt sind, mit ihrer Zuziehung auf Centner zu reducirn, und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewicht, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrungsfähigkeit ankömmt; so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus Tabellen, Rechnungen oder Zeugenausagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Pächter so viel als möglich, zu berechtigen.

## §. 32.

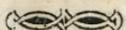
Was bes Feld-  
wiesen zu be-  
obachten.

Die Wäsch-, oder Feldwiesen, werden in den Jahren, da das Feld Brache liegt, zur Hütung genutzt, folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackertheilung in 3 Schlägen,  $\frac{2}{3}$  als Wiesenwachs veranschlagt werden.

## §. 33.

Wie hoch der  
Morgen anzu-  
schlagen.

Wie hoch der Morgen Wiesenwachs in jedem Creise anzuschlagen, besagen die Special-Apprincipia eines jeden Departements-Creises näher; es müssen aber Zweyhauigte nicht über 2 Nthlr. und nicht unter 20 Gr., Einhäuigte hingegen nicht



nicht über 1 Rthlr. 8 Gr. und nicht unter 6 Gr. und Mäschwiesen nicht über 1 Rthlr. und nicht unter 12 Gr. veranschlagt werden.

## §. 34.

Hütungsplätze, welche zur eignen Viehzucht bestimmt sind, werden gar nicht angeschlagen; beweiset aber der Gutsbesitzer aus richtigen Rechnungen, oder durch Zeugenaussagen, daß er seit mehreren Jahren, den Viehstand, der in Anschlag kömmt, und das zur Wirtschaft nöthige Zugvieh gehalten, daneben aber fremdes oder gekauft Vieh in ordinärer oder Fettweide gehabt; so formirt der Commissarius einen Durchschnitt aus den Jahresrechnungen oder Zeugenaussagen, und nimmt das Fractionsquantum der Rechnungen oder Zeugenaussagen an, zieht aber davon für die Ungewißheit der Einnahme  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  ab.

Von Veranschlagung der Hütung.

## §. 35.

So viel Weidegeld, als an Ort und Stelle für jede Art von Vieh in ordinärer Weide gegeben wird, schlägt der Commissarius auch dafür an.

Bestimmung des Weidegeldes.

## §. 36.

Die Special-Apprecipia jedes Creises werden näher bestimmen, wie viel Morgen nach der Güte ihrer Fettweiden für ein Haupt-Rindvieh, oder für 100 Hammel erforderlich sind, generaliter aber müssen auf ein Haupt-Rindvieh in besser Fettweide wenigstens  $2\frac{1}{2}$  Morgen, und auf 100 Hammel wenigstens 25 Morgen gerechnet, und kann das Fettweidegeld für ein Haupt-Rindvieh höchstens mit 5 Rthlr., für 100 Hammel aber höchstens mit 30 Rthlr. veranschlagt werden.

Von den Fettweiden.

## §. 37.

Bev Ausmittelung der Viehzucht muß sich Commissarius zuvörderst durch Besichtigung und eidliche Aussage der Boniteurs, Meyer, Kuhpächter, Schäfer und anderer Leute, welche davon hinlängliche Wissenschaft haben, von der Größe und Güte der beyim Gute befindlichen Weiden und Hütungen genau unterrichten, und deren Gutachten und Meinung, wie viel Vieh von jeglicher Art in Sommerweide gehalten und durchwintert werden könne, auch was an Zugvieh erfordert werde, ausführlich ad protocollum nehmen, alsdenn den Befund ausmitteln, und untersuchen, ob der Viehstand etwan seit kurzen merklich vermehret, oder durch ungewöhnliches Sterben vermindert worden. Diesemächst muß er den Grund der etwanigen Verschiedenheit auffuchen, bev entstehender Differenz, zwischen der in Sommerweide und Winterfütterung zu haltenden Anzahl Vieh aber das Quantum minimum annehmen, und die Gründe, welche ihn bewogen, bev der Tare, entweder die Bestimmung der Boniteurs und Zeugen, oder den Befund, zum Grunde zu legen, deutlich und umständlich an, und ausführen. Wenn es aber auch an einigen Orten gewöhnlich seyn sollte, zur Durchwintierung des bey eigener Weide und Strohfütters zu haltenden Viehstandes, Heu anzuzukaufen; so muß zwar das Heu in Abzug gebracht, deshalb aber keine geringere Anzahl Vieh angeschlagen werden.

Wie der Viehstand auszumitteln.

## §. 38.

Von der solchergestalt ausgemittelten Anzahl des Rindviehstandes, zieht Commissarius zuvörderst mit Rücksicht auf die vorhandenen Dienste, die nach dem Gutachten der Boniteurs und Aussage der Zeugen, auch wirthschaftlicher Beurtheilung des Ackers und der Bestellungsart jeglichen Orts nöthige Zugochsen ab; der Ueberrest aber wird zum nutzbaren Rindviehstande so angeschlagen, daß  $\frac{2}{3}$  als Kühe,  $\frac{1}{3}$  aber als Gistvieh zum Anschlag kommen.

Was als Kuhvieh mit was als Gistvieh zu rechnen.

D

§. 39.



## §. 39.

Wie es meent  
des überflüssigen Viehes zu  
halten.

Sollte es sich auch beym Befund ergeben, daß ein Gutsbesitzer oder Pächter zu seinem Vergnügen oder Nebengewerben mehr Zugvieh hielte, als zur wirtschaftlichen Befestigung des Gutes erfordert werden, so ist hierauf keine Rücksicht zu nehmen, und das Ueberflüssige dem nutzbaren Vieh zu gute zu rechnen.

## §. 40.

Wie hoch Kühe zu veranschlagen.

Die Abnutzung einer Kuh, oder eines Hauptes Günstviehes wird nach Lage und Beschaffenheit eines jeden Creises in den Special-Tarprincipis näher bestimmt, dabey aber pro principio festgesetzt, daß eine Kuh nicht höher als zu 5 Rthlr. und nicht niedriger als zu 1 Rthlr. 12 Gr., ein Haupt Günstvieh nicht höher als zu 1 Rthlr. und nicht niedriger als zu 8 Gr. zu veranschlagen.

## §. 41.

Stutereyen kommen nicht zum Anschlag.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Gutes, sondern als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwandte Weide und Winterfütterung dem Rindviehstande und der Schäferen zu gute gerechnet.

## §. 42.

Wie Schaafe,

Schaafe werden mit Inbegriff des Schäferanteils und Knechtviehes veranschlagt, und werden für das Hundert höchstens 21 Rthlr. mindestens 16 Rthlr. zur Fare gebracht.

## §. 43.

Schweine,

Die Nutzung der Schweine wird nach der Ausfaat berechnet, und für jeden Wispel Winterausfaat in guten Kornreichen Gegenden 1 Rthlr. 8 Gr., und in geringern 1 Rthlr. angeschlagen. Auf die etwa vorhandene Heyde Brau und Brenneremastung aber, wird um deswillen nicht mit geachtet, weil darauf bey der Heydetare, auch Brau und Brenneremastung bereits Rücksicht genommen ist.

## §. 44.

Federvieh,

Für die Nutzung vom Federvieh wird pro Wispel Ausfaat Gerste 12 Gr. und pro Wispel Ausfaat Haser 8 Gr. gerechnet.

## §. 45.

Bienen,

Die Bienenzucht komt nicht in Anschlag, wenn nicht erwiesen wird, daß seit 9 Jahren eine gewisse Anzahl von Bienenstöcken ununterbrochen ausgewintert worden. In diesem Fall wird für jeden nach der Fraction ausgewinterten Stock 16 Gr. bis 1 Rthlr. in Anschlag gebracht.

## §. 46.

Maulbeer-Plantagen,

Der Seidenbau wird niemals in Anschlag gebracht; wenn aber bey dem Gute Maulbeerbaum-Plantagen vorhanden sind, welche entweder selbst zum Seidenbau gebraucht, oder an andre verpachtet worden, so darf dieser Artikel nicht ganz übergangen werden, sondern die Bäume kommen nach ihrem verschiedenen Alter in folgenden Anschlag:

ein Baum von 10—20 Jahren zu	1 Gr.
ein Baum von 20—30 Jahren zu	2 Gr.
ein Baum über 30 Jahre zu	3 Gr.

Von dem also herausgebrachten Quanto wird  $\frac{1}{4}$  für die Ruhe der Bäume abgezogen.

§. 47.



## S. 47.

Sind wegen der See- und wilden Fischerey, Rechnungen oder Pachtcontracte Fischereyen, vorhanden; so wird der jährliche Nutzungsertrag nach zwölffjährigen Rechnungen oder Pachtgeldern ausgemittelt, doch aber, wenn Pächter das Fischerzeug nicht selbst angeschaffet und unterhalten hat, oder dafür in den Rechnungen nichts angesetzt worden, ein Verhältnismäßiges dafür abgezogen. Sind aber dieserhalb keine Rechnungen vorhanden, so wird, wenn es offenbar ist, daß ein Nutzen daraus zu erhalten, die jährlich zu erhaltende Nutzung durch Drey verständige und vereidete Fischer geschätzt, davon aber die zum Unterhalt des Fischerzeuges erforderliche und andere Kosten abgerechnet, und denn zu Deckung der erwanigen Nutzung zum Anschlag gebracht. Falls aber die See- und wilde Fischerey so beträchtlich nicht seyn sollte, daß mit Nutzen ein Fischer darauf gehalten werden kann, jedoch aber so beschaffen wäre, daß zur Wirthschaft und eigenen Consumtion oftmahls Fische gefangen, und dadurch andere Consumtibilien erspart werden können, so wird, nach Verschiedenheit der Fischereyen, 3 bis 20 Rthr. dafür in Anschlag gebracht.

## S. 48.

Anlangend die Karpfensischerey; so wird hiebey ratione des Besazes die in *Karpfenteiche*, den Schlesiſchen General-Declarationsprincipiis enthaltene Vorschrift, als die Beste, welche bisher noch bekannt, zum Grunde gelegt. Diesemnach müssen die Teiche nach der Scheffelzahl der Ausfaat an Roggen radiret werden, und wird angenommen, daß ein Scheffel auf einen Morgen oder 180 Quadratruthen rheinländisch ausfalle. Es wird also an Besaz gerechnet:

1. In Teichen, die in Dörfern oder Feldern liegen,
  - a. in guten leimigen Boden, ein Schock auf ein bis ein und ein viertel Morgen,
  - b. in mittlern und etwas leichtern Boden, ein Schock auf anderthalb Morgen,
  - c. in schlechten und sandigen Boden, ein Schock auf zwey Morgen.
2. In den Waldteichen:
  - a. in guten Boden, ein Schock auf zwey Morgen,
  - b. in schlechten Boden, ein Schock auf drey bis vier Morgen.

Von den zum Besaz ausgerechneten Karpfen, wird der dritte Theil zur jährlichen Nutzung gerechnet, hievon aber ein Drittel für den Abgang abgezogen. Von dem Ueberreste werden Bierzig Stück auf einen Centner gerechnet, und der Centner nach dem Durchschnitt der Contracte mit den Fischern oder Fischkäufern angeschlagen, und solchergestalt die Einnahme ausgemittelt. Hiervon wird abgezogen:

das Teichmeisterlohn,  
der Unterhalt der Fischergeräthschaften;

was übrig bleibt, giebt die reine Nutzung. Die Zoberfische werden nicht angeschlagen, sondern auf die Reparatur des Teiches gerechnet. Das in den Teichen befindliche Rohr wird gar nicht in Anschlag gebracht, weil es den Wachstum der Fische hindert. Diese Sätze sollen immer beybehalten werden, ohne darauf zu sehen, ob der Teich beständig gewässert, oder auch zuweilen besäet wird.

## S. 49.

Die Mühlen gehören entweder den Müllern, gegen Erlegung einer beständigen jährlichen Pacht erblich, oder sie sind auf Zeit verpachtet, oder werden durch einen Bescheider verwaltet. Im ersten Fall hat es dabei sein Bewenden, und wenn



wenn die Pacht in Gelde erlegt wird, so kömmt sie zu den fixirten baaren Gefällen; wird sie in Getreide entrichtet, so wird solches nach der Cammertare zu Gelde gerechnet. Im zweyten Fall muß Commissarius, wenn von den letzten 9, oder wenigstens 6 Jahren bescheinigte Pachtcontracte vorhanden sind, das, nach allen etwan Statt gefundenen Abgängen an der stipulirten Pacht, bleibende reine Fractions-Quantum, zum Anschlag bringen. Sind aber dergleichen Pachtcontracte nicht vorhanden, oder es tritt der dritte Fall ein; so muß ein Special-Anschlag angefertiget, und darin zur Einnahme gestellt werden:

1. Die Mahlmehle, nemlich die sechszehnte Mehle von dem Consumtionsgetreide derjenigen Personen, welche zur Mühle pflichtig sind, und werden auf die Personen über Zehn Jahr, Acht bis höchstens Zehn Scheffel Roggen, auf die Person unter Zehn Jahr, Vier Schfl. Roggen, und hievon die Sechszehnte Mehle; von dem Getreide aber, welches zum Brauen und Brandweinbrennen geschrotet wird, imgleichen von dem Gräßkorn der Mahlpflichtigen, 2 Zwey Schfl. auf jede Person durch die Bank, die zwey und dreyfigste Mehle nach dem Anschlagspreise jedes Orts zu Gelde gerechnet.
2. Das Mahlgeld, welches gewöhnlich mit Drey oder Sechs Pfennigen vom Schfl., jedoch vom Gräßkorn nichts bezahlt wird.
3. Für Stein- und Staubmehl per Wispel Sichte Korn, Vier Groschen.

Hievon kömmt zur Ausgabe:

- a. das Lohn des Müllers, welches man gewöhnlich auf Sechszig Thaler zu fixiren pflegt;
- b. für Abgang an den Mühlensteinen;
- c. dem Schmidt für Schärfung der Pflen;
- d. zur Unterhaltung und Reparatur des gehenden Werkes;
- e. zu Schmier, Talg, Licht und Beuteluch,

} ein Proportionirliches.

Milch deductis wird der Ueberschuß zur reinen Nutzung angeschlagen. Die Anzahl der zwangspflichtigen Mahlgäste kann am flüglichsten aus der historischen Tabelle bestimmt werden, und wird solche von dem Landrath des Kreises zu erfordern seyn.

Für die fremden erimirtten Mahlgäste, wird ein Proportionirliches nach der Lage der Mühle und Beschaffenheit der Umstände angesetzt, als welches auch bey denjenigen Mühlen statt findet, welche gar keine zwangspflichtige Mahlgäste haben; wobey jedoch, so viel möglich, auszumitteln ist, wie viel eine dergleichen Mühle im zwölffährigen Durchschnitt, oder nach vieljährigen Pachtcontracten, gebracht hat, da denn dieses Quantum zur Nutzung anzusehen ist.

S. 50.

Schneider  
mühlen,

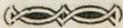
Die Geldpacht von den Schneidemühlen gehöret unter die Fixa; Tagesstücke, so über der Pacht frey geschnitten werden, kommen zu Zwölff Groschen pro Stück in Anschlag. Sollte aber eine Schneidemühle administrirt werden, so hat Commissarius aus zwölffährigen Rechnungen die einjährige reine Nutzung per fractionem zu extrahiren, und solche zum Anschlag zu bringen, hiebey aber sorgfältig zu untersuchen und zu erforschen, ob etwa in dieser Zeit ein extraordinärer grosser Bau in der Nachbarschaft gewesen, in welchem Fall denn die daher gehabte Einnahme nicht mit in computum zu ziehen ist.

S. 51.

Morgengent.

Der Morgen Kohrung wird an reiner Nutzung durchgehends zu ein bis zwey Thaler angeschlagen. Wo es schwer fallen möchte, die Morgenzahl zu bestimmen, kann

fann



Kann auch die Anzahl der zu gewinnenden Dachschoße bestimmt werden, und werden selbige nach den in der Gegend üblichen Preisen, nach Abzug der Werbeskosten zur Nutzung angeschlagen. Segge, so zum Decken gebraucht wird, wird ein Viertel so hoch als Nohr angeschlagen.

S. 52.

Die Brauereyen anlangend, so muß Taxator zuvörderst durch eine sechs bis <sup>Brauereyen</sup> zwölffährige Fraction ausmitteln, wie viel Malz alljährlich verbrauet worden, hievon aber die häusliche Consumtion abziehen, und demnächst auf anderthalb Scheffel Malz eine Tonne Bier, oder von einem Wispel Malz, Sechszehn Tonnen Bier rechnen. Hiervon wird der Zwey und dreyfigste Theil zum Auffüßebier, und von dem, was alsdann noch übrig bleibt, die Zwanzigste Tonne als Schenktonne abgerechnet.

Nach der Qualität des Bieres, und dem bessern oder schlechtern Debit wird die Tonne angerechnet, wenigstens zu Zwey Rthlr., höchstens zu Zwey Rthlr. Sechs Groschen.

Der Cobent, pro Wispel Malz, zwölff Groschen,

Die Bärme, pro Wispel Malz, vier Groschen,

Für die Träger kommen pro Wispel Malz zwölff Groschen in Anschlag.

Solchergehalt wird die Einnahme fixiret, von welcher zur Ausgabe folgende Titel abgehen:

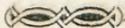
1. Die zum Malz erforderliche Gerste à  $\frac{1}{2}$  weniger, als Malz gerechnet worden, weil per Wispel Drey Scheffel Quellmaas angenommen wird. Diese Gerste wird nach dem Anschlagspreise zu Gelde gerechnet.
2. Hopfen, pro Wispel zwey bis drey Scheffel, der Schfl. Sechs bis Acht Groschen.
3. Holz zum Darren und Brauen, zu jedem Wispel eine Klafter Kiehnens und eine halbe Klafter Esfenholz. Solches
  - a. zu hauen,
  - und b. anzufahren,
 wobey zu bemerken, ob das Holz auch in der Folge in der Nähe zu erhalten stehet.

Das Holz selbst kömmt in allen Fällen nach des Orts Preisen zur Ausgabe, und wird dagegen an Orten, wo eigene Holzungen vorhanden, bey den Einkünften vom Holze wieder zur Einnahme gestellet.

4. Die Mahlmeße, so der Müller erhält, oder der zwey und dreyfigste Theil des Malzes, wosferne nicht dafür ein gewisses Quantum fixiret ist. Muß der Müller frey schrooten; so wird solches notiret, und unter diesem Titel nichts zur Ausgabe gebracht.
  5. Mahlgeld pro Schfl. regulariter Drey Pf., wosferne zwischen dem Eigenthümer und Müller nicht ein anderes verglichen worden ist.
  6. Fuhrn, das Malz auf und von der Mühle zu fahren, imgleichen das Bier zu verfahren, wie an einigen Orten üblich ist.
  7. Brauerlohn und Deputat, regulariter Sechszig Rthlr., wo ein Mehreres oder Wenigeres nicht hergebracht ist.
  8. Gehülfsen, pro jedes Brauen zwey Hofediener, welche nach dem Dienstgelde Anschläge angefest werden.
  9. Böttcherlohn, regulariter pro Wispel Acht Groschen.
  10. Insgemein, für Säcke, Licht, Besen, u. s. w. pro Wispel Drey Groschen.
- Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, wird der reine Profit zur Einnahme gebracht.

E

S. 53.



und Brandwe  
inbrenner  
ren zu ver  
anschlagen.

Hey der Brandweimbrennerey ist gleichfalls, zur Bestimmung der Einnahme, durch eine Sechs- bis Zwölffjährige Fraction, auszumitteln, wie viel Scheffel Schroot alljährlich verschweelet werden, wovon der Bedarf zur häuslichen Consumption abgezogen wird, als welche nicht mit zum Aufschlage kömmt.

Vom Scheffel Brandweinschroot werden, wenn selbiger aus Bier Theilen Roggen- und einem Theil Gersten-Malz bestehet, Dreyzehn Quart, wenn selbiger aus Bier Theilen Weizen- und einem Theil Gersten-Malz bestehet, Sechszehn Quart Brandwein gezogen.

Hievon gehet ab, von dem, so in den Krügen verkauft wird, das zwanzigste Quart, als Schankquart; der Ueberrest wird zur Einnahme gestellet, à 2 Gr. 6 Pf. bis 3 Gr. pro Quart. Für den Schlamm 12 Gr. pro Wispel.

Zur Ausgabe wird gestellet:

1. Der erforderliche Roggen oder Weizen, und die Gerste nach dem Aufschlagspreise.

Es wird nemlich gerechnet, daß ein Scheffel Brandweinschroot aus Bier Theilen Roggen, und einem Theile Gersten-Malz bestehet. Von dem ausgeworfenen Maße wird der Neunte Theil als Quellmaß abgezogen; der Rest ist die zur Ausgabe zu stellende Gerste.

Wenn also 10 Wspl. 5 Eshl.

Schroot verschweelet werden;

so werden davon gerechnet 8 — 4 —

Roggen, und 2 — 1 —

Malz. Kommen also zur Ausgabe, 8 Wspl. 4 Eshl. Roggen und 1 Wspl. 19 Eshl. 83 Mezen Gerste.

2. Holz, zu jedem Wispel anderthalb Klafter Esfenholz, solches

a. zu hauen,

b. anzufahren.

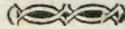
Das Holz wird hier, wie bey der Brauerey, in allen Fällen, zur Ausgabe gestellet.

3. Mahlmehle, pro Eshl.  $\frac{1}{2}$  Mz., wo nicht mit dem Müller ein anderes verglichen ist. Wenn der Müller frey schrooten muß, so fällt dieser Titel ganz weg.
4. Mahlged, pro Eshl. Drey Pf., wenn nicht ein anderes verglichen worden.
5. Wärme kommt nicht in Abzug, weil bey der Brauerey dafür nur ein Zeugis zur Einnahme gebracht wird.
6. Brennerlohn, pfleget gewöhnlich mit unter dem Deputat und Lohn des Brauers begriffen zu seyn, anderergestalt pfleget man pro Wispel Zwey Rthlr. zu rechnen.
7. Böttcherlohn, pro Wispel Sechs Groschen.
8. Unterhalt der Pfafe, pro Wispel Sechszehn Groschen.
9. Ingredienzien, pro Wispel Bier Groschen.
10. Insgemein, für Sätze, Licht, u. d. gl., pro Wispel Drey Groschen.

Die Ausgabe wird von der Einnahme abgezogen, und der Uberschuß als reine Nutzung angesetzt.

Was an Blafenzins, Ziese, Alt Biergeld, Kriegesmeße, oder unter andern Titeln von der Brau- und Brandweimbrennerey abgegeben werden muß, wird von dem Uberschuß abgezogen, und nur das Uebrigbleibende zur wahren Nutzung ausgeworfen.

Wie es wegen  
der Ziese und  
Blafenzins zu  
halten.



## S. 55.

Bev Veranschlagung der Brau- und Brandweimbrennerey, muß Taxator genau erforschen, ob der bisherige Debit nicht durch ungewöhnliche Vorfälle vermehret worden. Z. E. Wenn an einem Orte, oder in der Gegend stark gebauet worden, oder wenn in einer Forst in der Nachbarschaft des Verleges in einem oder mehreren Jahren nacheinander Klapholzschläger gearbeitet, und muß vergleichen außerordentlicher Debit gar nicht, sondern nur derjenige in computum gezogen werden, auf welchen man beständig Rechnung machen kann. Im Fall aber keine Rechnungen oder Schankbücher vorhanden sind, sondern die Brau- und Brandweimbrennerey verpachtet gewesen, dienen die Pachtcontracte von Zwölff Jahren zur Grundlage der Taxe.

In wie fern bey Brau- und Brandweimbrennereyen auf den zeitberigen Debit zu sehen.

## S. 56.

Da aber auch das Recht der Brau- und Brandweimbrennerey, nicht nur zur eigenen Consumtion, sondern auch zum Verkauf, bey einigen Gütern angetroffen werden möchte, wofelbst der Verschank, jedoch seit einiger Zeit wenig oder gar nicht exerciret worden, die Nutzung folglich, wenn solche nach dem vorhergegangenen Debit berechnet, und bestimmt werden sollte, wenig oder nichts betragen würde; und es jedoch, da es nur von demjenigen, der ein solches Gut zur Zeit der Abschätzung benützt, oder künftig zu benutzen hat, abhänget, ob er von dieser Freyheit Gebrauch machen, und eine Revenue daraus ziehen will, oder nicht, billig ist, daß diese Nutzungsbranche mit veranschlaget werde; so hat Commissarius auch darüber, und besonders wie hoch man etwa die Nutzung annehmen könnte, der Taxe seinen gutachtlichen ausführlichen Bericht zu annectiren.

Wie es zu halten, wenn solche nicht exerciret worden.

## S. 57.

Bev Ausmittelung der Mast, muß Taxator wohl unterscheiden, ob Eich- oder Buch-, oder von beyden vermischte Mast vorhanden sey, und solches nach den verschiedenen Forstrevieren wohl beschreiben. Alsdann wird Taxator aus zwölfjährigen Rechnungen zu eruiren sich bemühen, wie viel die Mast im Durchschnitt jährlich betragen hat, und darnach die Nutzung auswersen. Sollte ihm aber dieses Hülfsmittel fehlen; so wird er durch zwey veredete Forstbedienten abschätzen lassen, wie viel Schweine bey voller, bey mittler, und bey Sprangmast, in dem Newiere eingefähmet werden können, und alsdann wieder annehmen, daß in Sechs Jahren einmahl volle Mast, einmahl Mittelmast, einmahl Sprangmast, und dreymahl gar keine Mast seyn werde, hiernach einen Divisorem mit Sechs ziehen, und zur reinen Nutzung für jedes Schwein so viel ansehen, als der Anschlagspreis von zwey Schfl. Roggen beträgt. Zum Exempel:

Von Veranschlagung der Mastung.

die volle Mast werde taxiret zu 100 Schweinen,  
die Mittelmast zu " " 50 Schweinen,  
die Sprangmast zu " " 30 Schweinen,

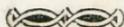
so werden nach vorstehenden Grundsatz eingefähmet 180 Schweine, und das Fraction's-Quantum beträgt 30 Stück à 1 Rthlr. 12 Gr., wenn der Roggen zu 18 Gr. angeschlagen worden, macht reine Nutzung = 45 Rthlr.

Sollte jedoch das gewöhnliche Mastgeld geringer seyn, als der Betrag für zwey Schfl. Roggen ausmacht; so ist der geringere Satz anzunehmen.

## S. 58.

Die Frenschweine, welche der Prediger, der Küster, auch andere Leute zu erhalten pflegen, müssen billig abgezogen werden; jedoch können solche nicht von dem

Was an Frenschweinen in Abzug zu bringen.



dem Fraktions-Quanto, sondern nur von den Mastfabren gekürzet werden, weil, wenn keine Mast vorhanden ist, auch keine Freyschweine gegeben werden. Gesezt nun, es würden auf dem fundo taxando

bey voller Mast 12 Freyschweine,

bey Mittelmast 6 Freyschweine,

bey Sprangmast 3 Freyschweine,

gegeben; so würden von der ganzen Summe der in Sechs Jahren einzuführenden Schweine, 21 Schweine abgehen, nach der im vorstehenden Spbo angenommenen Summe aber, 159 Schweine zur Fraction kommen, das Fraktions-Quantum aber 26  $\frac{1}{2}$  Schwein betragen.

S. 59.

Um den Nutzen richtig zu bestimmen, welcher aus einer Forst wirthschaftlich gezogen werden kann, sind die verschiedenen Arten des Holzes, welche genuset werden sollen, die Beschaffenheit und Lage des Waldes, die mögliche wirthschaftliche Abnutzung, und der zu hoffende Debit gründlich auszumitteln, und in Erwesung zu ziehen.

S. 60.

Die gewöhnlichsten Arten des Holzes sind Eichen, Büchen, Fichten, Birken, Eichen, Nüstern, Espen und Unterholz. Die wirthschaftlichste und beste Art, einen Wald zu benutzen, und dennoch denselben zu conserviren, ist allerdings die, daß man sich nach den Zuwachs des Holzes richtet, dergestalt, daß man den Wald in so viel Theile theilt, als Jahre erforderlich sind, um einen Baum in selbigen zu seiner Vollständigkeit zu bringen, welches man die Waldnutzung in Schläge zu nennen pflegt; diese Schläge sind nicht nur nach der Art des Holzes, sondern auch nach der Beschaffenheit des Bodens zu bestimmen. Folgende Tabelle weist nach, in wie viel Schläge eine Holzung nach Beschaffenheit der Holzart und des Bodens getheilet werden soll.

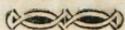
Holzarten.	Anzahl der Schläge		
	in gutem Boden.	in Mittel-Boden.	in schlechtem Boden.
Eichen	250	300	—
Büchen	280	320	—
Nadelholz	120	130	140
Birken und Espen	25	30	35
Eichen	18	20	24
Nüstern und Espen	80	100	—
Unterholz	12	15	20

S. 61.

Wenn nun solchergestalt ausgemittelt worden, was für Holz vorhanden, und der wie vielle Theil zur jährlichen Abnutzung, ohne die Substanz der Forst zu alteriren, genommen werden kann; so kömmt es darauf an, ob die Forst vermessen ist, oder nicht. Ist die Forst vermessen; so bedarf es weiter nichts, als daß einige Probemorgen in jeder Holzart, und in den verschiedenen Sorten von der besten, mittlern und schlechten Qualität ausgezogen werden. Diese Probemorgen werden durch drey verschiedene Forstbediente, durch jeden besonders, und ohne daß sie zusammen communiciren, taxiret, wie viel an Extra: Stark: Mittel: und klein Bauholz, Eageblöcke, Plankenholz, Stabholz, Schiffholz, Krumbholz, u. s. w. auf jeden Morgen vorhanden sey.

Die

Wie akadem weiter zu verfahren.



Die verschiedenen ad protocollum zu nehmenden Angaben werden addiret und fractioniret, demnächst aber diese Fraction-Quanta der verschiedenen Morgen addiret, und wiederum fractioniret, alsdann aber angenommen, daß auf jeden Morgen der Forst so viel Holz vorhanden sey, als auf die Probemorgen geschätzt worden, und daß der resp. 250ste, 300te, 280ste, 320ste, 130ste 140ste u. s. w. Theil der Morgenzahl nach der Tabelle jährlich abgeholt werden kann.

Wegen des zu besorgenden Irrthumes in der Abschätzung, muß man jederzeit ein Sechstel weniger rechnen. Ist hergegen die Forst nicht vermessen, und Possessor will dazu, wegen zu besorgender gar zu großen Kosten, nicht schreiten; so muß der ganze Wald auf eben beneldete Art durch drey Forstverständige abgeschätzt werden, welche denn angeben müssen, wie viel Holz von jeder Sorte darin vorhanden ist. Hiervon wird gleichfalls resp. der 250ste, 300te, 230ste, 320ste u. s. w. Theil, zur jährlichen Abnuhung gerechnet, davon aber, wegen zu besorgenden Erroris, der fünfte Theil abgezogen, damit man seiner Sache, so viel möglich, gewiß sey. Es bleibt dem Besizer des Waldes frey, auf den Beckmannschen modum taxandi, welcher in seiner Anweisung zur Forstwissenschaft Part. 2. Cap. 2. an die Hand gegeben wird, doch auf diejenige Art allein, wornach der Wald bloß als Brennholz taxiret wird, zu provociren.

## §. 62.

Ist nun forstergestalt ausgemittelt, der wie vielste Theil des Holzes, mit In wie fern auf den Debit des Holzes Rücksicht zu nehmen. Bestand der Forst jährlich gehauen werden kann; so ist zu untersuchen, ob dazu der erforderliche Debit vorhanden sey, oder nicht.

Sindet nun Taxator nach einem Zwölfs- oder doch wenigstens Neunjährigen Durchschnitt, daß das ausgeworfene Quantum, oder noch ein Mehreres wirklich verkauft worden; so kann er das ausgeworfene Quantum in Anschlag bringen; dagegen aber, wenn auch ein Mehreres verkauft worden, dennoch nicht, als was nach dem Arbitrio der adhibirten Forstverständigen jährlich verkauft werden kann, zum Anschlag bringen, indem es hier nicht auf die Ausmittelung einer wahrscheinlichen, sondern einer soliden, zuverlässigen Sicherheit gewährenden Nutzungsausmittelung ankömmt, weshalb denn Taxator sich wohl versehen muß, ob nicht etwa in den letzten Jahren ein extraordinairer Verkauf, entweder aus übler Wirthschaft des Possessoris, oder durch besondere Nebenumstände, von welchen Possessor profitiret hat, die aber in der Folge wegsallen, geschehen ist. Dergleichen hat Taxator nicht mit zu computiren, sondern lediglich auf dasjenige zu rechnen, was nicht nur ohne Ruin der Forst verkauft, sondern auch sicher debitiret werden kann.

## §. 63.

Es verstehet sich außerdem von selbst, daß, ehe etwas von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holze zum Debit gerechnet werden kann, zuvörderst dasjenige abgezogen werden muß, was zur eigenen wirthschaftlichen Consumtion unumgänglich nöthig und erforderlich ist. Das zur Wirthschaft erforderliche Holz wird abgezogen.

## §. 64.

Diesemnach wird von dem ausgeworfenen Klosterholze, welches zu Drey Fuß Klobenlänge, Sechs Fuß hoch, Sechs Fuß breit, zu rechnen, abgezogen: Das zur Wirthschaft ausgeworfene.

- a. Das Frenholz der Unterthanen, wenn ihnen solches gebühret, oder selbige nicht bloß mit dem Rast- und Leseholz zufrieden seyn dürfen, sondern solches entweder ganz frey, oder für einen festgesetzten geringen Preis erhalten. Dieses bestehet nun entweder in einer bestimmten oder unbestimmten Klosterzahl. Ist die Klosterzahl bestimmt, so ist dabey weiter nichts zu erinnern, Ist sie un-

§

bestimmt,



bestimmt, so muß Taxator sich auf alle Weise bemühen, dieses Quantum, so viel möglich, genau auszumitteln; eventualiter kann derselbe annehmen:

für einen Bauer, incl. Bachholz, 8 Kl. Kiehlen, od. 7 Kl. Eisen, od. 6 Kl. Eichen od. Büchen  
 — Esfäten „ „ 6½ „ „ 6 „ „ 5 „ „ „  
 — Büdner „ „ 5 „ „ 4 „ „ 3 „ „ „

b. Das Brennholz zur Feuerung in der Wirthschaft, dazu wird gerechnet:

1. auf eine Wohnstube	8 Klafter	} Eichen- oder Büchenholz. An Kiehlen und Eisen ein Drittel mehr.
— Nebenstube	6 —	
— Küche	16 —	
— Gesindestube	6 —	

Anmerkung. Braucht der Besizer auch ein mehreres, so wird darauf nicht geachtet, indem nicht auf die mehrere oder mindere Bequemlichkeit des Herrn, wenn er auf dem Gute wohnet, zu reflectiren, sondern auf dasjenige zu sehen ist, was das Gut bringen kann, wenn der Besizer nicht darauf wohnet, und das Gut verpachtet ist, weil der Besizer in diesem Falle nur als Administrator seines Gutes zu betrachten ist.

2. Auf eine Gesindestube, auf jedem Vorwerk 9 Klafter Fichten- oder Eisenholz.
3. Auf den Mauerkessel, 8 Klafter Kiehlen- oder Eisenholz.
4. Zur Speisung der Leute 12 Klafter dergleichen Holz.
5. Für den Verwalter oder Unterpächter, 10 Klafter dergleichen Holz.
6. Bachholz, für die Person eine halbe Klafter, wenn solches nicht mit Reißgebände verrichtet wird.
7. Deputat für einen Ackermeyer, 4 Klafter, und für jeden Hirten 4 Klafter dergleichen Holz.

§. 65.

Wie es wegen  
des Bauholzes  
zu halten.

Abzüge vom Bauholze finden nicht statt, weil für die Reparatur der Gebäude ein Gewisses von den Einkünften des Gutes abgezogen wird; die Kosten der neuen Erbauung fehlender, oder ganz ruinirter Gebäude aber von dem Capital abgezogen werden, in den davon zu machenden Anschlägen aber, das Bauholz, wenn es auf dem Gute vorhanden ist, nach der des Orts angenommenen Taxe, wenn es nicht vorhanden ist, nach dem Einkaufspreis zur Ausgabe gestellt werden soll.

§. 66.

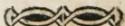
Wie der Preis  
des Holzes zu  
bestimmen.

Wenn nun endlich fest steht, wie viel Holz jährlich gehauen und debitirt werden kann; so bringet Taxator solches nach der Forsttaxe, oder nach dem in der Gegend und desselben Orts üblichen Preise, inclusive des bey den Brauerey, Brandweinbrennerey, Ziegeley, Kalkofen, Glashütten u. d. d. Anschlägen, zur Ausgabe gestellten Holzes, zum Anschlag, wobei aber Taxator sehr vorsichtig seyn muß, weil dergleichen Preis von den Umständen abhängt, und sehr variable seyn kann, und es muß dargethan seyn, daß das Holz wenigstens in den letztern Jahren immer diesen Preis gehabt hat. Uebrigens sind sämtliche Preise nach Abzug des Schlägerlohns anzusetzen, oder es ist das Schlägerlohn wieder in Abzug zu bringen.

§. 67.

Von Veranschlagung des  
Brennholzes  
aus fremden  
Forsten.

Da auch einige Güter die Gerechtigkeit haben, aus fremden Forsten, Bau- und Brennholz frey zu erhalten, so ist solches, wenn das Quantum bestimmt ist, nach des Orts üblichen Preise zur Einnahme zu stellen, dagegen aber auch das Schlägerlohn und Fuhrlohn in Ausgabe zu bringen. Ist das Quantum hingegen unbestimmt, dergestalt, daß der Besizer des Gutes so viel Bau- und Brennholz



holz aus einer fremden Forst holen lassen kann, als ihm gefällig ist; so hat Taxator in diesem Fall anzunehmen:

Ratione des Brennholzes, daß sämtliches nach §. 64. zur Bestreitung der Wirtschaft erforderliche Holz, aus der Forst quaest. genommen wird, mithin dieserhalb kein Abzug von dem eigenthümlichen Holze statt findet.

Ratione des Bauholzes, daß solches gleichfalls sämtlich aus der Forst, in welcher das indeterminate Jus lignandi ausgeübet wird, geholet werden kann; wenn sich aber auch bey einigen Gütern der Fall zuträgt, daß nicht nur das, zur wirtschaftlichen Consumtion erforderliche Brennholz, sondern überhaupt indeterminirt so viel genommen werden kann, als der Besizer des Gutes, es sey zur wirtschaftlichen, oder zu seiner eigenen häuslichen Consumtion, verbrauchen will; so ist einleuchtend, daß dieses Regale denjenigen Gütern, welche solches haben, einen großen Vortheil gegen diejenigen, welche es nicht haben, gewähret. Denn wenn der Besizer auf solchem seinem Gute wohnet; so kann er sämtliches zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz ohnengeldlich erhalten, wogegen derjenige, der die obervähnte Berechtigung nicht hat, das zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz erkaufen, oder aus seiner Forst, von dem zum Verkauf ausgemittelten Quanto nehmen muß, welches aber der, welcher dieses Holz aus einer fremden Forst zu nehmen berechtigt ist, nicht nöthig hat, sondern alles, was in seiner eigenen Forst zum Verkauf vorhanden, wirklich verkaufen kann.

Da nun aber nach dem §. 64. dergleichen Holz nicht zum Abzug gebracht, sondern zum Verkauf angeschlagen wird, weil man das Gut betrachtet, wie es genuet werden kann, wenn auch der Eigenthümer nicht darauf wohnet; so ist es billig, denjenigen Gütern, welche eine reine Holzrente liefern, der Besizer wohne auf selbigen, oder nicht, diesen Vortheil anzurechnen, und dieserhalb etwas in Anschlag zu bringen.

Diesemnach wird hierdurch festgesetzt, daß für dieses Regale ein Capital nach Verhältnis der Größe des Gutes angesetzt werden soll; welches jedoch nie über Ein Tausend Thaler bestimmt werden kann.

#### §. 68.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alles, was bisher von den Holzstaren geordnet worden, nur auf Ertragstaren anzuwenden ist, wenn solche Behufs auszufertigender Pfandbriefe aufgenommen werden: Bey Verkaufstaren aber, das Holz nach Forstprincipis durch Sachverständige abzuwürdigen, und das solchergestalt herausgebrachte höhere Quantum des Werths des Gutes, jenen Ertragstaren hinzu zu setzen.

#### §. 69.

Brücher und Gellücher kommen nicht in Anschlag, weil sie schon bey der Weide und Hütung mit eingerechnet, oder auch als Holzung angeschlagen sind; inzwischen muß Taxator, wie bereits §. 1. geordnet, mit aller nur möglichen Sorgfalt untersuchen, ob dergleichen Gellücher und Brücher urbar gemacht werden können, und einen ausführlichen Kosten- und Nukungsanschlag bepfügen, damit sich beurtheilen lasse, welchergestalt das Gut zu melioriren sey, und wie viel Kosten solches erfordert.

#### §. 70.

Bey Eisenhämmern, Ziegelenen, Pottaschfiedereyen, Kalk- und Veche- und Eeersenen Eisenhämmer, Ziegelenen, Pottaschfiedereyen, und Glashütten, muß Taxator zuvörderst untersuchen, und wohl erwägen, ob das Holz



Kell: Foch:  
Ebereien,  
Glaßhütten  
zum Anschlag  
kommen.

Holz dazu hinreichend vorhanden, und nicht mit mehrerem Vortheile auf andere Weise genühet werden könne.

Demnächst ist nicht weniger sorgfältig zu calculiren, ob der Vorrath der primae materiae und der Debit hinreichend ist, um die Nutzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob solche nur eine kurze Zeit währen kann. Im letztern Fall, und wenn das dazu zu verwendende Holz besser genühet werden kann, kommen sie gar nicht zum Anschlag. Im erstern Fall muß die reine Nutzung durch richtig geführte Rechnungen, oder andere hinreichende Beweismittel dargethan, und nach einer Zwölfs oder doch wenigstens Neunjährigen Fraction angeschet werden. Von den Ziegeleyen, welche am gewöhnlichsten vorkommen, wird der Anschlag nach Cammerprincipiis dergestalt angefertiget, daß man zuvörderst eruiet, wie viel Steine der Ofen hält, und wie oft jährlich gebrannt werde. Die herauskommende Anzahl Steine wird zu einem billigen Preise, nachdem er in der Gegend üblich ist, von 3 $\frac{1}{2}$  bis 6 Thaler 12 Gr. angeschet, und dieses giebet die Einnahme.

Die Ausgabe bestehet außer dem zur Ausgabe zu stellenden Holze, annoch aus folgenden Titeln:

1. Erde zu graben, pro 1. mille 2 Gr.
2. Solche anzufahren, gewöhnlich auch 2 Gr. pro 1. mille.
3. Holz, à 1 Klastern pro mille.
4. Solches zu Klastern zu schlagen, gewöhnlich 3 bis 4 Gr. pro mille.
5. Solches anzufahren.
6. Streicherlohn dem Ziegler.
7. Demselben Bier und Deputat, wo er dergleichen erhält.
8. Insgemein, Unterhalt der Geräthschaften, der Karren, des Ofens.
9. Die Steine an das Wasser zu fahren, wo solches nöthig ist, den Debit zu erlangen.

Nach allen diesen Abzügen wird der Ueberschuß als reine Nutzung angeschet.

#### S. 71.

Von Bewer-  
schlagung der  
Prästitionen  
der Unterthanen, und zwar

Die Prästitionen der Unterthanen und Einwohner bestehen in baaren Gefällen, Naturalpächten, Zehenden und Diensten, und Commissarius muß sich äußerst angelegen seyn lassen, solche durch Abhörung kundiger Zeugen, Einsicht der Grunds und Hofbriefe, Quittungs- und Zehendbücher, auch Revision der etwan vorhandenen Rechnungen aufs genaueste auszumitteln.

#### S. 72.

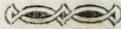
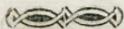
a. der Dienst-  
und Grund-  
gelder,

Die baaren Gefälle an Dienst-Grundgeld und dergleichen, welche die Unterthanen schon lange mit Conserbation gegeben haben, kommen ohne weiteren Abzug in Anschlag, sind solche aber erst seit kurzer Zeit erhöht, und es entsteht ein Zweifel, ob nicht Ausfälle wegen des Unvermögens der Unterthanen zu erwarten; so veranschlagt der Commissarius nicht das volle Dienstgeld, und zeigt in einem pflüchtmäßigen Gutachten an, wie er nach den befunden Umständen der Unterthanen das wirklich angeschete Quantum ausgemittelt habe: Jedoch muß Commissarius niemahls unter das Quantum gehen, so die Unterthanen vor der letzten Erhöhung mit Bestand gegeben haben.

#### S. 73.

b. der Haus-  
mieten,  
und

Hausmieten werden nach der Anzahl der Stuben, und nach den des Orts gewöhnlichen Mietzsgeldern angeschlagen, doch wird  $\frac{1}{3}$  des ausgemittelten Betrages für den Fall, daß zuweilen Stuben leer stehen, abgezogen. Der Commissarius



rius wird hierbey von selbst alle Aufmerksamkeit dahin anwenden, daß er die Freystuben, welche etwa Hirten, Schäfer, Gärtner, Jäger und dergleichen Bediente, als Theile ihrer Besoldungen inne haben, nicht zum Anschlag bringe.

## §. 74.

Das Schutzgeld der Einlieger wird nach der Anzahl der Paare und einzelnen Personen, und nach den an jedem Ort längst gewöhnlichen Sätzen in Anschlag gebracht, jedoch wird  $\frac{1}{2}$  davon für das Hin- und Herziehen solcher Leute abgezogen.

## §. 75.

Die Naturalgetreidepächte werden nach den Anschlagsätzen eines jeden Departementskreises zur Einnahme gebracht.

## §. 76.

Die Fleischzehende der Unterthanen, muß Commissarius, wenn selbige nicht, wie an vielen Orten gebräuchlich ist, auf ein Firum gesetzt sind, aus den Zehendbüchern extrahiren, und sie nach einem daraus hergenommenen jährigen Fractionen-Quantum zum Anschlag bringen. In Ermangelung der Zehendbücher kann man annehmen, daß

von jedem Vierhüfner in vier,  
jedem Zweyhüfner in sechs,  
jedem Cossäten in acht,  
jedem Büdner in zwölf Jahren,  
ein Zehendkalb,

von jedem Vierhüfner in zwey,  
jedem Zweyhüfner in drey,  
jedem Cossäten in vier,  
jedem Büdner in sechs Jahren,  
ein Zehendferkel,

von jedem Vierhüfner in ein,  
jedem Zweyhüfner in anderthalb,  
jedem Cossäten in zwey,  
jedem Büdner in drey Jahren,  
eine Zehendgans, oder ein Zehendhuhn,

zu erwarten stehe. Die Zehende der Häuser und Einlieger werden nach dem laufenden Jahr ausgemittelt, und davon  $\frac{1}{2}$  fürs Umziehen abgezogen, demnächst aber kommen sämtliche Fleischzehende nach den Special-Tariffen jedes Departementskreises nachstehend zum Anschlag,

ein fettes Schwein höchstens zu	3	Rthlr.	—	Gr.
ein mageres	1	—	12	—
ein Wachtammel höchstens	2	—	—	—
ein Füllen höchstens	3	—	—	—
ein abgefogenes Kalb höchstens	1	—	12	—
ein Lamm auf Michaelis höchstens	—	—	16	—
ein Lamm zur Leuchtezeit höchstens	—	—	12	—
ein Bienenstern	—	—	8	—
ein Spanferkel	—	—	6	—
eine Gans	—	—	6	—
ein Huhn	—	—	2	—
eine Mandel Eyer	—	—	2	—

G

§. 77.

7. des Garben-  
schindes.

Wenn über den eingekommenen Garbenzehend richtig geführte und beschei-  
nigte Rechnungen vorhanden sind; so wird aus selbigen durch eine 6, 9 oder  
12 jährige Fraction eruiert, wie viel der Garbenzehend jährlich an Mandeln ge-  
bracht hat. Sind aber dergleichen Rechnungen nicht vorhanden, so muß Com-  
missarius erforschen, ob etwa der Prediger oder die Kirche auch einen gewissen  
Antheil von den Ackerfrüchten bekommen, und in diesem Fall, wenn darüber  
richtige Rechnungen vorhanden sind, nach Verhältniß des Antheils bestimmen,  
was das Gut an Garbenzehend erhalten habe: in Ermangelung dieses Hülfes  
mittels aber, wird der zehendbare Acker vermessen, und bonitirt, und ein förm-  
licher Anschlag in der Art angefertigt, daß im Weisacker vom Wispel Ausfaat,  
120 Mandel Weizen, 100 Mandel Gerste, im Gerstlande 100 Mandel Roggen,  
100 Mandel Gerste, im Haferlande, 70 Mandel Roggen, 40 Mandel Hafer,  
und im 3 jährigen Lande 50 Mandel Roggen gerechnet werden. Wenn die  
Brache nicht gehörig beobachtet wird; so muß  $\frac{1}{4}$  von dem solchergestalt ausge-  
mittelten Quanto abgezogen, demnächst aber der zehnte Theil des Ausgemittelten  
nach Verhältniß der Anschlagpreise jedes Departementskreises, und zwar

p. Mandel Weizen	16	Rthlr.	20	Gr.
— — Roggen	13	—	16	—
— — große Gerste	11	—	13	—
— — kleine Gerste	11	—	12	—
— — weißen Hafer	11	—	12	—
— — bunten Hafer	7	—	8	—
— — rauch Hafer	5	—	6	—

angeschlagen, auf das Stroh bey der Fütterung Rücksicht genommen, und Falls  
der Zehend vom Felde abgeholt werden muß, nach Entlegenheit der Feldmark ein  
Billiges zum Fuhrlohn in Abzug gebracht werden.

## S. 78.

Wie der Werth  
anschlagung  
der Dienste zu  
verföhren.

Bev Ausmittelung der Dienste der Unterthanen, muß Commissarius mit  
großer Aufmerksamkeit zu Werke gehen, und ganz genau untersuchen, ob die  
Unterthanen im Stande sind, die ihnen obliegenden Dienste zu leisten. Findet  
es sich, daß die Unterthanen über Vermögen mit Diensten beschweret, und zum  
üftern Dienste ausgefallen sind; so muß er dieserhalb ein nach Verhältniß der  
ausgefallenen Dienste per fractionem zu bestimmendes Quantum von dem ange-  
schlagenen Werth der Dienste in Abzug bringen, und in seinem Gutachten die  
Gründe, welche ihn dazu bewogen haben, ausführlich angeben.

## S. 79.

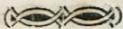
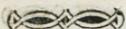
Wie der  
Werth dersel-  
ben zu bestim-  
men.

Die nähere Bestimmung des Werths der Dienste, wird sowohl wegen der  
großen Verschiedenheit der Localumstände, als auch der Art, wie solche geleistet  
werden, billig den Special-Taxprincipis der Departementsreise vorbehalten,  
generalliter aber festgesetzt, daß hierunter die Sätze der Kriegs- und Domainen-  
kammer der Provinz nicht überschritten werden müssen.

## S. 80.

Wie die Jagd-  
zungung, und

Wenn von der Jagdnutzung 12jährige nach einander folgende, richtig ge-  
führte Rechnungen vorhanden sind; so kann deren Ertrag zwar nach der Fraction  
bestimmt werden; es ist aber alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Jäger,  
die



die Hunde, Meze und dergleichen, gekostet haben. Finden sich keine Rechnungen; so kann für die hohe, mittel und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche und sonst gute Gelegenheit vorhanden,

Acht Groschen,

in deren Ermangelung aber nur

Sechs Groschen;

Für die mittel und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche und sonst gute Gelegenheit vorhanden,

Sechs Groschen,

wo nur wenige, aber doch einige Holzung vorhanden,

Vier Groschen,

wo aber gar keine Holzung vorhanden,

Drey Groschen

pro mille Capital des Gutes, alljährliche Nutzung gerechnet werden.

Werden aber gewisse Stücke Wild an die Besitzer des zu taxirenden Gutes ohnentsgeldlich geliefert, so können solche nach der Forsttaxe zur Nutzung angeschlagen werden; jedoch aber muß darauf Rücksicht genommen werden, ob das Wildpret abgehohlet, oder ein gewisses bestimmtes Fuhrlohn, oder auch wohl Schießgeld dafür bezahlet werden muß, und sind dergleichen Ausgaben in Abzug zu bringen.

§. 81.

Alles dasjenige, was außer den, in vorstehenden Sphis bemerkten Nutzungen, andern nicht ausdrücklich erwähnte Revenües gewähret, wie z. E. Fahren, Walkmühlen, Oelmühlen, Bölle, u. a. m. wird nach dem wahren reinen Ertrage, welcher aus dergleichen Pertinenzien, nach zwölfjähriger Fraction, gezogen worden, angeschlagen; jedoch aber muß dabei schlechterdings nachgewiesen werden, daß die Nutzung auch in Zukunft sicher erfolgen kann.

§. 82.

Unfruchtbare Regalien, wie z. E. das Jus patronatus und die Jurisdiction, Unfruchtbare Regalien formen nicht zum Anschlag. werden regulariter zu keiner Nutzung veranschlagt, es wäre dann, daß bey der Jurisdiction nachgewiesen werden könnte, daß davon jährlich eine Revenüe gezogen worden, in welchem Falle solche nicht zu übergehen, sondern in Aufschlag zu bringen; jedoch nach Abzug der Kosten, z. E. Gehalt des Justitiarii, Lohn und Deputat des Gerichtsdieners, Unterhalt der Gefängnisse, Strafinstrumente, u. d. m.

§. 83.

Von den solchergestalt veranschlagten Einkünften des Gutes, werden in Abzug gebracht:

1. Sämtliche Abgaben, welche zu den Königl. und Landes-Cassen entrichtet werden müssen, wie z. E.

der Lehnscanon,

Contribution,

Cavalleriegeld

Sommer und

Winterverpflegung,

Unkosten

Hufens und Siebelschuh

Bierziese,

Blasenzins,

} nach der Fraction } Im Fall bey dem Rittergute auch contribuable Acker vorhanden, maassen vom Ritterfreyen Fundo dergleichen Onera nicht getragen werden.

} in so fern dergleichen gegeben werden muß, und nicht bereits von der Brau und Brandweinbrennereynutzung abgezogen worden.



Messkornelder,

Dammruthengelder.

Sind dergleichen Abgaben nicht fixirt, so müssen solche nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgeworfen werden; sollten sich aber hiezu die erforderlichen Nachsichten auf dem abzuschätzenden Gute nicht finden, so sind solche von der Kreis-Registratur zu erfordern.

2. Die Feuerocietäts-Beiträge von den Wirtschaftsgebäuden allein, mithin excl. der herrschaftlichen Wohnung u. c. sind gleichfalls nach der Fraction der Beiträge in dem laufenden Quinquennio in Abzug zu bringen; jedoch wird nur dasjenige angerechnet, was jährlich über Fünfzehn Thaler von gedachten Gebäuden nach diesem Verhältnisse beygetragen worden.

3. Der Canon, welcher zum Unterhalt adlicher Wittwen und Waisen, wie auch Schulbediente, von denjenigen Geldern gezahlet wird, welche des Königs Majestät zu Verbesserung der Güter, oder zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden, à Zwey pro Cent geschenkt haben.

4. Für jede laufende Ruthe Hauptgraben werden,

wenn er 8 Fuß hält	„	„	„	„	„	4 Pf.
— 12 — —	„	„	„	„	„	6 —
— 18 — —	„	„	„	„	„	8 —
— 24 — —	„	„	„	„	„	1 Gr. —

für die Reparatur angefest; für weniger breite oder Feldgraben, wird nichts in Abzug gebracht; doch werden die zu Bewürkung der Anbothe, der Teichschau, und zum Buhnenbau verwandten Kosten nach einer zwölfjährigen Fraction abgezogen.

5. Ein Proportionirtliches zum Unterhalt der Wirtschaftsgebäude, excl. des Wohnhauses, nemlich für jede laufende Ruthe, der Länge des Gebäudes nach gemessen,

a. in hölzernen Gebäuden	„	„	„	„	„	1 Gr. 6 Pf.
wo aber Holz aus fremden Forsten dazu ohnentgeld-	„	„	„	„	„	— 9 —
lich gegeben wird	„	„	„	„	„	— 9 —
b. in Massiv-Gebäuden	„	„	„	„	„	1 Gr. —

Von der zweyten Etage wird ein Viertel dieser Sätze gerechnet.

Von Gebäuden mit Schindeln gedeckt, wird die Hälfte mehr angeschlagen. Von den Unterthanen-Gebäuden, aber die Hälfte von obigen Sätzen an Orten, wo die Herrschaft die Gebäude der Unterthanen bauet. Wo hinständige Spann- und Handbaidienste geleistet werden, wird nur die Hälfte von obigen Sätzen angerechnet.

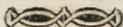
6. Das Lohn und Deputat der Forstbedienten.

7. Das Messkorn der Prediger und Küster, nach den Anschlagspreisen, wie auch sogenannte Altargelder, oder baare Geldquanta, welche die Kirche oder die Geistlichkeit erhält.

8. Die Unterhaltungskosten der etwa vorhandenen Armenhäuser oder Wittwenhäuser und Anstalten.

9. Der von gewissen Berechtigkeiten und Pertinenzien zu entrichtende Canon an Wiesenjins, Weides oder Holzhafer, Maßgeld, Teufgeld, und was dergleichen mehr. Und zwar wird jederzeit das Getreide nach dem Anschlagspreise in Abzug gebracht.

10. Das aus fremden Forsten anzukaufende, nach dem §. 64. zur Wirtschaft erforderliche Brennholz, wenn dergleichen auf dem abzuschätzenden Gute entweder



weder gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden ist, und zwar wird solches nach dem Einkaufspreis mit Inbegriff der Anfuhr gerechnet.

11. Das zum Unterhalt des veranschlagten Viehes erforderliche Heu und Stroh, wenn solches nicht bereits von der Abnutzung des Viehes abgezogen worden, und zwar nach dem in der Gegend üblichen Mittelpreise.
12. Ad Extraordinaria, wohin auch die Remissiones für die Pächter zu zählen sind, Sechzehn Groschen pro mille vom ausgeworfenen Capital des Gutes.

## §. 84.

Wenn nun solchergestalt sämtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden; so wird der Ueberschuß nach dem beym Creditwerk eingeführten Zinsfuß mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet.

Der Rest wird mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet.

## §. 85.

Zu dem auf diese Art ausgemittelten Werth des Gutes, wird für das Wohnhaus, wenn ein dergleichen vorhanden ist, zugerechnet, zumahl selbiges allenfalls vermietet werden kann:

Wie das Wohnhaus anzuschlagen.

By Güttern von 6 bis 10000 Rthlr. ein Capital von	200 Rthlr.
— — von 10 bis 12000 — — — —	300 —
— — von 12 bis 20000 — — — —	500 —
— — von 20 bis 35000 — — — —	800 —
— — von 35 bis 50000 — — — —	1000 —
— — von 50 bis 65000 — — — —	1200 —

und niemahls mehr, das Gut mag noch so viel werth seyn. Wenn auf einem Gute mehrere Wohnhäuser vorhanden sind, solches jedoch nur einem Herrn zugehöret, so wird nur ein Wohnhaus gerechnet. Gehöret aber das Gut mehreren Herren, welche jeder ein besonderes Wohnhaus haben; so werden auch mehrere Wohnhäuser nach dem Werth eines jeden Antheils angeschlagen. Wenn aber ein Wohnhaus von so schlechter Beschaffenheit ist, daß ein gegründeter Zweifel entsteht, ob selbiges auch so viel werth sey, als nach der Vorschrift dieses Sphi gerechnet wird, so muß es durch Sachverständige taxiret werden. Für die Hoflage wird nichts gerechnet.

## §. 86.

Von dem solchergestalt bestimmten Werth des Gutes wird abgerechnet:

1. das, was zur Hauptreparatur verfallener, oder zum Wiederaufbau fehlender Wirtschaftsz und Untertbanengebäude, wenn Letztere von der Herrschaft gebauet werden müssen, nach dem Anschlage eines arte periti, erforderlich ist;
2. das etwa fehlende Brauz und Brandweingefäß, in so fern beym Gute Brauz und Brandweimbrennerey veranschlagt worden.

Was von dem ausgemittelten Werth noch abzuziehen.

## §. 87.

Taxator muß über den actum taxationis ein umständliches Protocoll aufzunehmen, in welchem von Rubrik zu Rubrik bemerkt werden muß, wie dabey verfahren, und was für Hülfz und Beweismittel gebraucht worden.

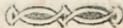
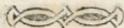
Was sowohl Taxator, als auch

## §. 88.

Die Eigenthümer der Güter, oder derselben Tutores, Curatores ic. ic. sind der Gutsherren über die Annehmung der Sore zu bezeichnen.

§

proto-



protocollum anzuzeigen. Thun sie dieses nicht, und es wird bey Aufnehmung der Taxe etwas, welches auch der Erforschung eines aufmerksamen Taxatoris entgehen kann, übersehen, und nicht mit zum Anschlag gebracht, welches doch nach äusserster Möglichkeit vermieden werden muß; so haben die Eigenthümer solches sich selbst, oder ihren Tutoribus, Curatoribus u. c. zuzuschreiben, und es ist dem Taxatori dieserhalb alsdann nichts zur Last zu legen.

## §. 89.

Wie es wegen  
der Commu-  
nication und

Die aufgenommene Taxe muß Commissarius nicht bekannt werden lassen, und sie weder dem Detaxato noch sonst Jemanden ganz oder stückweise vorzeigen; sondern selbige ungeschämt an die Behörde einreichen; dem Eigenthümer des abgeschätzten Gutes aber bleibt unbenommen, entweder eine vollständige Abschrift der Taxe, oder einen Auszug daraus beym Departementscollegio nachzusuchen, welches verbunden ist, ihm die erbetene Abschrift, oder Extract, sobald die Taxe revidirt und rectificirt worden, gegen Bezahlung der Copialien zukommen zu lassen.

## §. 90.

Revision der  
Taxen zu hal-  
ten.

Findet oder vermeinet nun der Eigenthümer des abgeschätzten Gutes, daß die Taxe allzu niedrig gemacht, oder gewisse Rückungen gar nicht mit zum Anschlag gebracht worden; so siehet demselben frey, solches dem Ritterschafts-Collegio mit spezifir Bemerkung derjenigen Abrißten, welche entweder zu niedrig, oder gar nicht zum Anschlag gebracht worden, anzuzeigen, auch den Umständen nach, seine Beschwerden wider den Taxatorum einzubringen, Revision und Abänderung der Taxe zu suchen, und darauf Verfügung zu gewärtigen.

## §. 91.

Jeder Departements-  
Kreis entwirft  
seine Special-  
Taxprincipia  
mit Beobach-  
tung dieser  
Generalprin-  
ciporum.

Uebrigens bleibt jedem Departementskreise überlassen, mit Beobachtung der in vorsehenden General-Taxprincipis festgesetzten Grundsätze seine Special-Tax-Principia zu entwerfen, und nach seiner Lage, Belegenheit zum Debit der Provinzen, und andern Localumständen von den in den General-Taxprincipis vorkommenden Sätzen diejenigen zu wählen, welche für ihn am besten passen. Die nähere Untersuchung aber, ob dieses auch wirklich geschehen sey, bleibt der Haupt-Ritterschafts-Direction vorbehalten, welche den Ständen eines jeden Departementskreises, Entwürfe zu verbesserten Special-Taxprincipis, zur Prüfung communiciren, demnächst aber die in den Kreisen beliebten Special-Taxprincipia revidiren, und nach den vorgeschriebenen Grundsätzen rectificiren wird.

Berlin, den 25ten May 1782.

Die Unterschrift ist wie bey dem Reglement.











AB. 175188. (112)

ULB Halle 3  
003 906 37X



sb.

e



175188

Revidirt- und verbesserte

# General-Tax-Principia

zur

## Abſchätzung der Güter

in der

und Neumark,

üblicher Cultur, gewöhnlichen Ertrage.



den 25ten May 1782.

Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.

